

## Vereinbarung

über den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen und über Stromeinspeisung  
nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz –  
EEG 2009 vom 25. Oktober 2008, gültig ab 01.01.2009) in das Verteilnetz der  
Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG

zwischen

Name: Name  
Straße: Adresse  
Ort: PLZ Ort  
Kundennummer: PIN  
Zählernummer:

- nachfolgend „der / die Anlagenbetreiber(in)“ genannt -

und der

Elektrizitätswerk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH  
Lotzbeckstraße 45, 77933 Lahr / Schwarzwald

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

### § 1

#### Gegenstand und Umfang der Einspeisung

Der / die Anlagenbetreiber(in) betreibt in AbnahmePLZ AbnahmeOrt, AbnahmeStrasse AbnahmeHausnummer  
eine EEG-Eigenerzeugungsanlage mit

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> § 23 Wasserkraft | <input type="checkbox"/> § 29 Windenergie                                   |
| <input type="checkbox"/> § 24 Deponiegas  | <input type="checkbox"/> § 30 Windenergie Repowering                        |
| <input type="checkbox"/> § 25 Klärgas     | <input type="checkbox"/> § 31 Windenergie Offshore                          |
| <input type="checkbox"/> § 26 Grubengas   | <input type="checkbox"/> § 32 Solare Strahlungsenergie                      |
| <input type="checkbox"/> § 27 Biomasse    | <input type="checkbox"/> § 33 Solare Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden |
| <input type="checkbox"/> § 28 Geothermie  |   |

Er speist die damit erzeugte elektrische Energie in das Verteilnetz des Netzbetreibers ein.

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Niederspannungsnetz | <input type="checkbox"/> Mittelspannungsnetz |
|--|--|

Die Erstinbetriebnahme der Anlage im Sinne des EEG § 3 Pkt. 5 erfolgte am **xx.xx.xxxx**.

Für Anlagen nach den §§ 32 und 33 besteht die Vergütungspflicht nur, wenn der/die Anlagenbetreiber(in) Standort und Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur gemeldet hat (§ 16 Abs. 2 EEG 2009).

Die Anlage hat eine maximale Erzeugungsleistung von ..... kW<sub>p</sub>, die Lieferung erfolgt an der Übergabestelle (§ 5) in Form von Wechselstrom / Drehstrom mit einer Spannung von etwa 230 / 400 bzw. 20.000 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz entsprechend den jeweils vom Netz des Netzbetreibers vorgegebenen Werten.

Eine Erweiterung der Anlagenleistung ist dem Netzbetreiber rechtzeitig anzuzeigen und macht eine Änderung / zusätzliche Vereinbarung erforderlich. Der / die Anlagenbetreiber(in) sichert zu, dass die eingespeiste Energie ausschließlich mit der vorstehend beschriebenen Anlage erzeugt wird.

## § 2 Abnahmepflicht des Netzbetreibers

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die gemäß § 1 erzeugte Energie nach Maßgabe des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien -Erneuerbare-Energien-Gesetz- (EEG) in sein Netz abzunehmen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 dieser Vereinbarung vorliegen.

## § 3 Einschränkung der Abnahme- und Vergütungspflicht

Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die er mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, an der Abnahme der mit der Eigenerzeugungsanlage erzeugten elektrischen Energie gehindert sein, so ruht die Abnahme- und Vergütungspflicht so lange, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss.

## § 4 Einspeisevergütung, Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Die Vergütung der in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Energie erfolgt entsprechend den Vorschriften des EEG und dem dort vorgesehenen Mindestentgelt. Für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung entrichtet der/die Anlagenbetreiber(in) ein Entgelt gemäß dem aktuellem Preisblatt.

## § 5 Netzanschlusspunkt und Übergabestelle

Der / die Anlagenbetreiber(in) stellt die erzeugte Energie an der nachfolgend benannten Übergabestelle zur Verfügung:

im Zählerschrank       .....

(Sofern sich die Übergabestelle nicht im Zählerschrank befindet, fügt der / die Anlagenbetreiber(in) eine aussagefähige Skizze mit Kennzeichnung der Übergabestelle bei)

Netzübergabepunkt       gemäß § 1

davon abweichend       .....

## **§ 6 Messeinrichtung**

Der / die Anlagenbetreiber(in) stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung und Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Der Netzbetreiber wird die Messeinrichtung auf Wunsch des Anlagenbetreibers verlegen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der / die Anlagenbetreiber(in).

Der Netzbetreiber legt Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtung fest. Die technischen Mindestanforderungen Messung des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Die Messeinrichtung entspricht den eichrechtlichen Vorschriften und ist Eigentum des Messstellenbetreibers (im Auftrag des Netzbetreibers).

Der / die Anlagenbetreiber(in) haftet dem Netzbetreiber für Verlust oder Beschädigung der Messeinrichtung, es sei denn, der / die Anlagenbetreiber(in) ist Eigentümer der Messeinrichtung bzw. weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

Stellt der / die Anlagenbetreiber(in) den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies dem Netzbetreiber unverzüglich mit.

## **§ 7 Ableseung, Abrechnung und Bezahlung**

Die Art der Ableseung und Abrechnung (Jahr/Monat) wird in Abstimmung mit dem / der Anlagenbetreiber(in) vom Netzbetreiber festgelegt. Folgende Varianten sind möglich:

### Gutschrifterstellung mit monatlichen Abschlägen und jährlicher Abrechnung:

Die Messeinrichtung wird einmal jährlich durch einen Beauftragten des Netzbetreibers abgelesen. Der Netzbetreiber ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit die Messeinrichtung von einem Beauftragten ablesen zu lassen. Abrechnungen sind nur möglich, wenn alle Angaben vollständig vorliegen. Der / die Anlagenbetreiber(in) erhält bis zur Jahresabrechnung monatlich, in der Regel zum 15. eines Monats, einen pauschalen Abschlagsbetrag. Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus der Vergütung des zuletzt abgerechneten Zeitraums bzw. aus der Vergütungshöhe vergleichbarer Anlagen. Die geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der Jahresabrechnung verrechnet.

### Gutschrifterstellung bei jährlicher Abrechnung:

Wie vor, aber ohne monatliche Abschlagsbeträge. Findet Anwendung bei unregelmäßigen Einspeisungen und jährlichen Vergütungen von weniger als 300,00 €.

### Gutschrifterstellung bei monatlicher Abrechnung:

Die Messeinrichtung wird monatlich abgerechnet. Voraussetzung ist die Fernauslesbarkeit der Messung.

Der Stromeinspeisevergütung wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet, wenn der / die Anlagenbetreiber(in) umsatzsteuerpflichtig ist. Der / die Anlagenbetreiber(in) teilt hierzu seinen Umsatzsteuersatz und die entsprechende Steuernummer dem Netzbetreiber schriftlich mit. Bei Veränderungen dieser Angaben hat der / die Anlagenbetreiber(in) den Netzbetreiber umgehend schriftlich hierüber zu informieren.

## **§ 8 Einspeisungsanlage**

Der / die Anlagenbetreiber(in) ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage – von der Übergabestelle aus gesehen auf der Seite der Einspeisungsanlage – verantwortlich. Er beachtet dabei die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die anerkannten Regeln der Technik sind eingehalten, wenn die technischen Regeln des Verbands Deutscher Elektrotechniker (VDE) und die

technischen Regeln der „Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz / Mittelspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU)“ (bde-w-Publikationen in der jeweils geltenden Fassung) beachtet werden.

Für die Inbetriebsetzung der Einspeisungsanlage gilt § 14 NAV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – Niederspannungsanschlussverordnung) entsprechend, wobei als Kunde im Sinne der NAV der / die Anlagenbetreiber(in) zu verstehen ist. Die Einspeisungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Netzkunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Treten dennoch Störungen bzw. Rückwirkungen auf, wird der / die Anlagenbetreiber(in) den Aufforderungen des Netzbetreibers, der sich hierauf bezieht, unverzüglich entsprechen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, nach vorheriger Anmeldung die Einhaltung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Einspeisebedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der / die Anlagenbetreiber(in) gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat dieser, unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Anlagenbetreibers aus diesem Fehlverhalten, die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

## **§ 9 Anschluss- und Netzbaukosten**

Die notwendigen Kosten des Anschlusses der Eigenerzeugungsanlage an das Netz des Netzbetreibers trägt der / die Anlagenbetreiber(in) gemäß § 13 EEG.

## **§ 10 Haftung**

Beide Vertragsparteien haften untereinander gemäß § 18 NAV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – Niederspannungsanschlussverordnung) in der Fassung vom 1. November 2006, gültig ab 8. November 2006.

## **§ 11 Vertragsdauer**

Diese Vereinbarung tritt ab dem Zeitpunkt der Gegenzeichnung durch den Netzbetreiber in Kraft und läuft gemäß § 21 Abs 2 EEG für die Dauer von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres, soweit es sich nicht um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft nach § 23 Abs. 3 handelt. Für Anlagen nach § 23 Abs. 3 (Wasserkraftanlagen, größer 5 Megawatt) beträgt die Laufzeit 15 Jahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres (vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen). Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 12 Direktvermarktung**

Für Anlagen die gemäß § 17 EEG in Direktvermarktung betrieben werden ist der Abschluss eines Lieferantenumrahmungsvertrages zwischen dem energiebeziehenden Lieferanten und dem Netzbetreiber notwendig.



## Anlage zum Schreiben vom 14. April 2009

bezüglich der Stromeinspeisung in das Netz der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG

**Bitte ausgefüllt und unterschrieben an das E-Werk Mittelbaden zusenden.  
(Abteilung SZA-EEG Team)**

Name

(Vorname Name)

Adresse

(Straße, Hausnummer)

PLZ Ort

(PLZ, Wohnort)

Telefon

(Telefonnummer)

PIN

(Kundennummer)

Fotovoltaikanlage

(Eigenerzeugungsanlage)

AbnahmeStrasse AbnahmeHausnummer

in (Straße, Hausnummer)

AbnahmePLZ AbnahmeOrt

(PLZ, Ort)

### Bankverbindung

Kontonummer

(Kontonummer)

BLZ

(Bankleitzahl)

Bank

(Bankbezeichnung)

### Umsatzsteuersatz

Für meine/unsere Eigenerzeugungsanlage (Einspeisung) werde ich/werden wir mit nachfolgendem Steuersatz beim zuständigen Finanzamt veranlagt (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- 0 % (Anwendung der Kleinunternehmerregelung)
- 19 % (Regelsteuersatz nach § 12I UStG in der jeweils geltenden Fassung)

(Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID)

**Änderungen der vorstehenden umsatzsteuerlichen Daten werde ich/werden wir der  
E-Werk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH umgehend mitteilen.**

## Gutschriftsverfahren

- Jährliche Abrechnung und monatliche Abschlagszahlungen
- Jährliche Abrechnung ohne Abschlagszahlungen
- Monatliche Ablesung und Abrechnung (nur bei fernauslesbarer Messung)

---

(Ort, Datum )

(Unterschrift der / die Anlagenbetreiber(in))

**Anlage zum Schreiben vom 14. April 2009**

bezüglich der Stromeinspeisung in das Netz der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG

**AUSFERTIGUNG FÜR IHRE UNTERLAGEN**

Name

(Vorname Name)

Adresse

(Straße, Hausnummer)

PLZ Ort

(PLZ, Wohnort)

Telefon

(Telefonnummer)

PIN

(Kundennummer)

Fotovoltaikanlage

(Eigenerzeugungsanlage)

AbnahmeStrasse AbnahmeHausnummer

in (Straße, Hausnummer)

AbnahmePLZ AbnahmeOrt

(PLZ, Ort)

**Bankverbindung**

Kontonummer

(Kontonummer)

BLZ

(Bankleitzahl)

Bank

(Bankbezeichnung)

**Umsatzsteuersatz**

Für meine/unsere Eigenerzeugungsanlage (Einspeisung) werde ich/werden wir mit nachfolgendem Steuersatz beim zuständigen Finanzamt veranlagt (bitte Zutreffendes ankreuzen):

0 % (Anwendung der Kleinunternehmerregelung)

19 % (Regelsteuersatz nach § 12I UStG in der jeweils geltenden Fassung)

(Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID)

**Änderungen der vorstehenden umsatzsteuerlichen Daten werde ich/werden wir der E-Werk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH umgehend mitteilen.**

## Gutschriftsverfahren

- Jährliche Abrechnung und monatliche Abschlagszahlungen
- Jährliche Abrechnung ohne Abschlagszahlungen
- Monatliche Ablesung und Abrechnung (nur bei fernauslesbarer Messung)

---

(Ort, Datum )

(Unterschrift der / die Anlagenbetreiber(in))